

dgti e.V. c/o Julia Steenken, Postfach 4522, 26035 Oldenburg (Oldb)

**TERRE DES FEMMES -
Menschenrechte für die Frau e.V.**

Vorstand

Brunnenstr. 128

13355 Berlin

Julia Steenken
Postfach 4522
26035 Oldenburg (Oldb)

Telefon: 0441 - 35015137

E-Mail: Julia.Steenken@dgti.org
<http://www.dgti.org>

Oldenburg, 20.09.20

**Stellungnahme zu:
Positionspapier von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V.
zu Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht.**

Werte Vorstandsfrauen,

Nachdem es durch einige Missverständnisse und unglückliche Äußerung aus Reihen ihres Vereines bzw. die diesem zugeschrieben wurden, zu einer atmosphärischen Verstimmung zwischen unseren Organisationen gekommen war hatten wir die Hoffnung, dass die nachfolgende Kommunikation hier einen Sinneswandel herbeiführen würde. Wir fühlen uns enttäuscht.

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (dgti) e. V. ist eine Fachgesellschaft die bestrebt ist die Lebensumstände auch von sich dem weiblichen Geschlecht zugehörig wissenden Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (Trans*, Intergeschlechtlich, nicht-binär), zu verbessern. Diese sind von den gleichen Anfeindungen betroffen wie Frauen, deren Geschlechtszuweisung nicht nachträglich berichtigt werden musste. Aber was versteht man überhaupt unter Geschlecht?

Das Steifen-Handbuch der New Yorker Stadtpolizei, NYPD, beschreibt es wie folgt und unerwartet vollständig:

„Der Begriff „Geschlecht“ umfasst das tatsächliche oder wahrgenommene Geschlecht und schließt auch die Geschlechtsidentität, das Selbstbild, das Erscheinungsbild, das Verhalten oder den Ausdruck einer Person ein, unabhängig davon, ob sich diese Geschlechtszugehörigkeit, dieses Selbstbild, dieses Erscheinungsbild, dieses Verhalten oder dieser Ausdruck von dem unterscheidet, was traditionell mit dem dieser Person bei der Geburt zugewiesenen gesetzlichen Geschlecht assoziiert wird.“ und führt an anderer Stelle aus, dass dieses das „...innere Wissen eines Individuums für das Geschlecht ist, das mit dem ihm bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identisch oder davon verschieden sein kann. Die Geschlechtsidentität/Zugehörigkeit unterscheidet sich von der sexuellen Orientierung.“

Die dgti formuliert es etwas kürzer: „**Trans* sind Menschen, die sich nicht, oder nicht nur dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht zugehörig wissen.**“

In der Annahme, dass ihr Verein die Geschlechtszugehörigkeit von Menschen, die sich nicht dem ihnen bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht zugehörig wissen, bedingungslos akzeptiert und respektiert, als auch Gegenteiliges in ihrem Verein nicht duldet, wurde der im Raume stehende globale Vorwurf der Transphobie bzw. Transfeindlichkeit seitens Teilen unserer Community als **nicht** gerechtfertigt angesehen.

Von dieser Ansicht sind wir abgekommen und konstatieren eine offen sichtbare Gegnerschaft zu den Menschen, deren Anliegen wir vertreten.

Ich möchte noch einmal unseren Standpunkt ausführen.

Die Geschlechtszugehörigkeit eines Menschen ist wesentlich komplexer, als es auf den ersten Blick erscheint. Dessen ungeachtet hat unsere Klientel eine meist intensive und lange Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtlichkeit und eine hieraus resultierende Leidensgeschichte hinter sich. Sie musste sich die

Anerkennung ihrer Geschlechtszugehörigkeit mehr oder weniger gesellschaftlich als auch rechtlich erkämpfen. Menschen wie wir haben sich ihre Geschlechtszugehörigkeit nicht ausgesucht, sondern sie ist unabänderlich. Somit sind wir Aktivist_innen für unsere Rechte, unter anderem eben auch, vorbehaltlos als Frau akzeptiert zu werden. Wir sind den gleichen geschlechtsspezifischen Anfeindungen und Rollenerwartungen ausgesetzt wie jede*r andere auch und zusätzlich noch den speziellen transfeindlichen Vorurteilen und Benachteiligungen. Aus einer Transition an sich erwachsen keine Vorteile. Trans*männliche Betroffene erleben oftmals einen typisch männlichen Kompetenzvorschuss. Dieser innerhalb der Community oftmals als „Transmann-Privileg“ bezeichnete Vorteil erwächst nicht aus der Transition an sich, sondern aus der Tatsache, dass zum einen die körperverändernde Wirkung von Testosteron auf Körper mit weiblicher Ausprägung wesentlich erfolgreicher ist, als im gegensätzlichen Fall, und zum anderen aus der grundsätzlichen, auch von ihnen festgestellte patriarchalen Privilegierung. Er verschwindet aber sofort, wenn die Vergangenheit bekannt wird. Aus diesem Grund meiden die meisten Trans*männer das Bekanntwerden ihrer Vergangenheit und sind weniger bzw. seltener sichtbar. Die scheinbare Dominanz der Trans*weiblichkeit in den Verbänden ist diesen Umständen geschuldet. Die geschlechtliche Bandbreite der dgti ist dessen ungeachtet wesentlich diverser und inkludierender als uns oftmals unterstellt wird, da wir keine uns wohlwollenden Menschen ausschließen und diese auch als Vollmitglieder willkommen heißen. Für uns als Verein hat die uns mitgeteilte Geschlechtszugehörigkeit nur soweit eine Bedeutung als dass wir sie so wie sie geäußert wird, akzeptieren und respektieren.

Unser Einsatz zur Verbesserung der Lebensumstände von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung ist immer ein Einsatz für die Durchsetzung der grundgesetzlich verbrieften Menschenrechte. Auch Mädchenschutz und Frauenrechte sind somit integraler Teil unserer Arbeit. Die Inklusion von trans* Menschen ist eine gesellschaftliche Bereicherung, da diese durch ihre zweifache Sozialisierung sowohl die Binnen- als auch die Außenwahrnehmung der Geschlechter kennen. Ihr innigster Wunsch ist eine unangefochtene Teilhabe an normalen Leben. Ihre Vergangenheit ist zwar Teil ihrer Persönlichkeit und bleibt es auch, doch ist dieser ein überwundener. Nur im aktivistischen Kontext hat die trans* Komponente Bedeutung, im Alltag ist man Mensch mit allen damit verbundenen Rechten und unterliegt den gleichen gesellschaftlichen Beschränkungen und Erwartungen wie jeder andere Mensch auch, unter Umständen sind diese sogar größer. Vielleicht sind wir etwas widerständiger, da wir nach der Befreiungserfahrung von der alten Geschlechtsrolle uns nicht unbedingt in neue Zwänge einpferschen lassen wollen.

Ich möchte, obwohl der dieses Positionspapier wohl auslösende offene Brief nicht von TERRE DES FEMMES an sich stammt, die Autorinnen aber mit dem Verein(svorstand) teilweise deckungsgleich sind, auf diesen eingehen, da er für die Sache erheblich ist.

Trans* ist nicht das gleiche wie sexuelle Orientierung, hier stimmen wir vollständig zu und legen größten Wert auf diese Feststellung. Aber sog. Konversionshandlungen sind auch hier aus dem gleichen Grund zu untersagen, weil sie auch hier wirkungslos sind. Ihre Befürchtungen, dass die von ihnen genannten Personengruppen davon tangiert werden, ist unbegründet. Dies ist auch nicht im Interesse unseres Vereines. Wir begrüßen die Möglichkeit einer therapeutisch begleiteten Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtlichkeit. Wir werden nur dann versuchen eine solche Begleitung zu unterbinden, wenn einzig und allein der Verbleib in dem bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht als erstrebenswert oder zulässig aufgezeigt wird. Grundsätzlich sind wir aus eigenem Erleben froh, wenn ein Mensch nicht unsere Probleme erleben muss. Auch der Vorwurf, dass die Ergänzung des Gesetzes kurzfristig erfolgte ist fehlerhaft, dieses Merkmal (geschlechtliche Identität) ist seit dem Referentenentwurf vom 29.10.2019 im Gesetz und auch bereits in der diesem Entwurf vorausgehenden Empfehlung der Magnus-Hirschfeld-Stiftung vom 11.06.2019 enthalten. Unsere erste Vorsitzende, Frau Petra Weitzel, hat in ihrer Fachstellungnahme aus unserer Sicht hinreichend die überkommenen, patriarchalen Ansichten, die hinter solchen Konversionsversuchen stecken auch bei unserer Personengruppe belegt.¹ Das Kompliment, dass dies vor allem durch unser Wirken erreicht wurde, nehmen wir dankend an.

Die in dem Brief durchscheinende Auffassung zu der Existenz von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (Trans*, Intergeschlechtlich und nicht-binär) zeigt sich in den gewählten Bezeichnungen. Es ist weder ein Konzept noch ein Konstrukt, sondern eine Tatsache. Es gibt zweifelsfrei Menschen, bei denen die Ausprägung des Körpers nicht zur geäußerten Geschlechtszugehörigkeit passt und vor diesem Hintergrund oftmals angeglichen wird. Die dgti hat und wird nie behaupten, dass ein Geschlecht „gewechselt“ werden kann. Der enorme, auch gesellschaftliche Erwartungsdruck, insbesondere an das trans*weibliche Erscheinungsbild, trägt dazu bei, andernfalls vielleicht vermeidbare, bis 2011 sogar zur Berichtigung des Geschlechtseintrages gesetzlich vorgeschriebene Operationen vorzunehmen. Für die dgti ist auch rechtlich ist der körperliche Zustand eines Menschen unerheblich für dessen Geschlechtszugehörigkeit. Wir sehen uns hierin in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht. Eine externe Thematisierung dieser Fragestellung, auch aus ihrem Verein, ist hierbei wenig hilfreich. Dies wurde bereits vor Jahren innerhalb

der Community dahingehend geklärt, dass es ein Recht auf geschlechtsangleichende, medizinische Gesundheitsleistungen geben muss, aber keine Pflicht hierzu bestehen darf.

Zur **Stellungnahme der DGSMTW zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Behandlungen zur Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität**² ein paar klärende Worte:

Nach den Seite 1 füllenden Präliminarien und Selbstlob beginnt die eigentliche Stellungnahme ab Seite 2 wie folgt:

„Die sexuelle Orientierung ist Teil der Sexualpräferenz, die in dem Gesetzentwurf unsachgemäß mit Fragen der Geschlechtszugehörigkeit bzw. dem Geschlechtszugehörigkeits-Empfinden (Geschlechtsidentität) vermengt wird. Diese Vermengung muss aus klinisch-sexualwissenschaftlicher Perspektive zurückgewiesen werden!“

Dies ist eine Fehlannahme, die aber zum Aufbau der nachfolgenden Einlassungen essentiell ist. In dem dieser Behauptung zu Grunde liegenden § 1 Abs. 1 des angedachten Gesetzes heißt es:

„Dieses Gesetz gilt für alle am Menschen durchgeführten Behandlungen, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind (Konversionsbehandlung).“

Hier kann nur bei bewusster Fehlannahme eine Vermengung konstatiert werden. Es handelt sich um eine sehr wohl sachbezogene Verknüpfung. Das Gesetz behandelt die getrennten Felder der sexuellen Orientierung und der geäußerten Geschlechtszugehörigkeit vollkommen richtig.

„Dies möchten wir im Folgenden etwas näher erläutern. Im Gegensatz zur im Erwachsenenalter weitgehend stabilen Sexualpräferenz, inklusive der Achse der sexuellen Orientierung, stellt „Identität“ ein psychologisches Konstrukt dar, welches gerade nicht lebenslang unverändert bleibt, sondern lebenslang individuellen Änderungen und Anpassungen unterworfen ist.“

Kürzlich hat die WHO mit Verabschiedung der ICD-11 festgestellt, dass geschlechtliche Inkongruenz eben nicht psychisch ist. Die DGSMTW stellt sich mit ihrer Behauptung gegen das geballte Wissen der Fachexpert_innen und unterliegt somit eine Fehlannahme. Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung hadern nicht mit ihrer „Identität“ sondern mit dem Wissen, dass ihr Geschlecht nicht mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen übereinstimmt. Auch ist dieses ebenfalls unveränderlich.³ Dessen ungeachtet ist diese Frage hier vollkommen ohne Bedeutung. Zum einen hat das Bundesverfassungsgericht (BVG) mit seinem Beschluss vom 15. August 1995 - 2 BvR 1833/94 – festgestellt, dass die individuelle Entscheidung über die Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren ist.⁴ Weiterhin hat das BVG am 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07 – das Auseinanderfallen des Wissens um die Geschlechtszugehörigkeit und der körperlichen Geschlechtsmerkmale anerkannt.⁵

Grundlage des Gesetzes ist somit keine Entscheidung über medizinisch-psychologische Fragen, sondern es leistet einer bestehenden Rechtslage Folge.

Wenn es dann in der Stellungnahme weiter heißt:

„Identitätsarbeit ‘ist nicht nur etwas, was von uns allen mehr oder weniger ein Leben lang geleistet wird, sondern ist meist auch etwas, was gerade in krisenhaften Situationen von vielen Menschen mit Hilfe Dritter angegangen wird. Arbeit an Identität/Persönlichkeit und deren Veränderung oder Anpassung ist integraler Bestandteil jedes lege artis durchgeführten psychotherapeutischen Behandlungsprozesses. Die Geschlechtsidentität und individuell gelebter sozialer Ausdruck ist Teil der allgemeinen personalen Identität.“

So ist dies schon sehr nahe an einer Begründung für Veränderung und/oder Unterdrückung der geäußerten Geschlechtszugehörigkeit. Natürlich ist eine therapeutische Begleitung bei Identitätskrisen legitim und hilfreich. So wie es hier gemeint wird, aber nicht. Es geht nicht um ein Hadern mit der Identität, sondern wie bereits weiter oben ausgeführt, und das schmerzhaft Erleben des Auseinanderfallens des Wissens um die eigene Geschlechtszugehörigkeit und der Wahrnehmung des Körpers. Einer Fachgesellschaft wie der DGSMTW sollte dieses bekannt sein, weshalb hier von bewusster und vorsätzlicher Fehlannahme auszugehen ist.

*„Wenn eine Person unter einer Inkongruenz, also einer fehlenden Übereinstimmung zwischen ihrer selbstempfundenen geschlechtlichen Identität einerseits und ihrem realen körperlichen So-Sein bzw. den an sie herangetragenen sozialen Rollenerwartungen in klinisch relevantem Ausmaß leidet (sogenannte „Störung der Geschlechtsidentität“ oder aktueller: „Geschlechtsdysphorie“), dann ist es psychotherapeutisch indiziert und notwendig, dieses psychische Leiden **vor allem** psychotherapeutisch zu behandeln und zu versuchen, das psychische Leiden einer Person auf diese Weise zu lindern.“*

Soweit richtig. Nur dass hier eine andere „Behandlung“ gemeint wird und nicht eine Begleitung auf dem Weg, das Wissen um die Geschlechtszugehörigkeit mit Leben zu erfüllen. Auf keinem Fall ist dies eine „Versöhnung“ mit den körperlichen Gegebenheiten. Entscheidend ist das Wissen um die Zugehörigkeit und nicht der körperliche Zustand.

„Nur im Zuge einer solchen, grundsätzlich ausgangsoffenen, psychotherapeutischen Behandlung kann die betroffene Person Klarheit über die Notwendigkeit weiterer (organ-) medizinischer Behandlungsmaßnahmen, z. B. Hormonbehandlung oder körperverändernder Operationen, erlangen. Solche körperverändernden Maßnahmen können aus klinisch-sexualwissenschaftlicher Perspektive also ausschließlich als Ergebnis eines ausgangsoffenen, supportiven, psychotherapeutischen Begleitungs- und Behandlungsprozesses sein und stellen überhaupt regelmäßig bei nur einem kleinen Teil der betroffenen Personen („Transsexuelle“ in einem klinisch engeren Sinne) eine tatsächlich indizierte und damit notwendige Behandlungsmaßnahme dar.“

Hier wird die alte Mär der nach körperlicher Veränderung gierenden Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung kolportiert. Dies ist schon lange widerlegt und wird auch in der kommenden Behandlungsrichtlinie entsprechend berücksichtigt. Dessen ungeachtet ist es die Entscheidung der betroffenen Person, ob und welche körperlichen Anpassungen gewünscht und angebracht sind. Die unsachgemäße Bezeichnung als „körperverändernd“ an Stelle der tatsächlich richtigen als „körperanpassend“ zeigt die offensichtlich mangelnde Sachkompetenz.

„Der Gesetzesentwurf in seiner jetzigen Form würde das aktuelle sozialmedizinische Vorgehen einer begleitenden Psychotherapie bei Personen, die unter einer Geschlechtsdysphorie leiden, quasi unter Strafe stellen. Wir erlauben uns daher anzuregen folgende Änderung im Gesetzestext vorzunehmen:

*§ 1 (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, sofern die behandelte Person unter einer medizinisch anerkannten Störung der Sexualpräferenz **oder einer medizinisch anerkannten Störung der Geschlechtsidentität** leidet und die Behandlung hierauf gerichtet ist. Insoweit bleibt es bei den allgemeinen Regelungen zur Einwilligung in eine Behandlung.“*

Dem ist nicht so. Sowohl aus der Gesetzesbegründung als auch dem Gesetzestext ist keine Unterbindung einer sachgerechten und fachlichen Begleitung während des Weges in ein Leben gemäß der gewussten Geschlechtszugehörigkeit zu finden. Hier kommt erneut die veraltete und falsche Auffassung zu Tage, dass Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung an einer therapiebedürftigen Störung leiden.⁶ Die gewünschte textliche Ergänzung würde in der Praxis den angedachten Schutz von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vollständig eliminieren.

„Des Weiteren bitten wir dringend darum, verschiedene medizinische Unkorrektheiten im Begründungstext des Gesetzes (z. B. Gleichsetzung von sexueller Identität, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Transsexualität und Intersexualität) zu korrigieren.“

Diese „Unkorrektheiten“ wurden in den Stellungnahmen der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer weder gesehen noch bemängelt. Auch wir sehen keine Inkorrektheiten.

Zusammenfassend sehen wir in der Stellungnahme der DGSMTW keinen sachdienlichen und zeitgemäßen Beitrag im Ringen um einen allumfassenden und bestmöglichen Schutz von Menschen, die dem unseligen Treiben sog. „Konversionshandlungen“ ausgesetzt sind. Vielmehr erscheint sie uns als letztes Aufbäumen einer überholten und nicht mehr vertretbaren Haltung zu diesem Themenkomplex, um einer Minderheitenmeinung eine ihr nicht zustehende Aufmerksamkeit zu verschaffen.

Ihre weiter in dem offenen Brief aufgeworfene Fragestellung, ob es die im Gesetz unter Strafe gestellten Unternehmungen überhaupt in Deutschland durchgeführt werden, muss mit einem klaren: „Ja, leider“ beantwortet werden. Alleine unter unseren Mitgliedern sind zwei Fälle bekannt, welche dies erleiden mussten. Ebenfalls ist uns mindestens ein Handelnder aus dem medizinischen Bereich bekannt, der zumindest in auffällig verdächtiger Nähe zur Justiziabilität agiert. Wir werden dieses Tun jedoch bei Gelegenheit einer gerichtlichen Klärung zuführen.

Wie bereits auch hier ausgeführt, beruht die explizite Ausnahme der geschlechtsangleichenden, medizinischen Gesundheitsleistung nicht auf dem Wunsch unseres Verbandes, sondern der medizinischen Fachgesellschaften - aus unserer Sicht war dies nie zweifelhaft. Auch die immer wieder vorgehaltene Unterstellung, dass die Transition der einfachere Weg sei, mit seiner sexuellen, insbesondere homosexuellen Orientierung umzugehen, ist so alt wie falsch. Auch Homosexualität ist zwar den uns wohlvertrauten Anfeindungen und einem Änderungsdruck ausgesetzt, aber sie wird nicht grundsätzlich, auch nicht staatlich, angezweifelt.

De-Transitionen kommen vor, sie haben vielfältige Gründe und sind mehr als ärgerlich, da objektiv im Vorfeld der Transition etwas suboptimal geschehen ist. Sie sind aber nicht so häufig, wie neuerdings allenthalben behauptet wird. Alle uns bekannten Zahlen, auch aus eigener Erhebung, zeigen, dass sie 0,45 %, auf jeden Fall unter 1 % der Transitionen darstellen. Unsere Beratungen und Begleitungen sind explizit De-trans* inkludierend. Transition wird hier nicht als geradliniger Prozess verstanden. Abbrüche und Pausen sind ausdrücklich erwünscht, denn nichts ist fataler, als wenn von therapeutischer Seite binäre Transitionen eingefordert und forciert werden.⁷ Übrigens verdoppelt sich das Suizidrisiko für De-trans*, wenn sie wieder in ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht leben. Die Rate von Suizidversuchen in der 12-Monatsprävalenz erhöht sich auf fast 12 Prozent, verglichen mit 6,7 Prozent derjenigen, die keine „De-Transition“ durchgeführt haben ⁸

Die seit Jahren ansteigende Zahl von Transitionen haben vielfältige Gründe. Diese liegen zwar auch in gesellschaftlichen Gegebenheiten, aber vor allem in den sich in den letzten Jahren veränderten rechtlichen Bestimmungen. Auch gab es historisch Unterschiede in den Bedingungen für trans*männliche und trans*weibliche Menschen, die zu unterschiedlichen Zahlen führten. Zudem ist nicht zu vergessen, dass die von Ihnen zitierten Studien sich auf ausländische Verhältnisse beziehen. Auf Deutschland sind diese nicht immer anwendbar. Nicht außer Acht gelassen werden dürfen die in den letzten Jahren leichter und breiter verfügbaren Informationen, auch für Jugendliche, die zu einem früheren Beginn der Transition führen. Um es erneut klar zu formulieren: kein uns bekannter Verband wirbt für eine Transition oder ist auch nur irgendwie geneigt, einem Jugendlichen eine Transition einzureden. Wir verteidigen allerdings das Recht von Jugendlichen in einem strukturierten, reflektierten und begleiteten Rahmen, selbstbestimmt die rechtliche Geschlechtszugehörigkeit und daraus folgend den Vornamen berichtigen zu lassen. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, geschlechtsangleichende, medizinische Gesundheitsleistungen in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich dabei vor allem um Hormonblocker als Vorstufe der gegengeschlechtlichen Hormontherapie, um das Erleben der als falsch wahrgenommenen körperlichen Veränderungen zu ersparen, und nicht in erster Linie um chirurgische Eingriffe, da diese ohnehin wegen des noch nicht voll ausgebildeten Körpers keinen Sinn ergeben würden. Die Richtlinien für diese Interventionen sind sehr rigide und die Vorbedingungen werden auch durchgehend sehr stringent eingefordert. Abschließend sei noch bemerkt, dass wir keine rein trans*-affirmative Begleitungen, insbesondere Therapien, sondern eine trans*-akzeptierende und nicht-exkludierende Begleitung fordern.

Die im weiteren Verlauf von ihnen genannten Risiken sind uns alle bekannt und bewusst. Wir sind aber durchaus in der Lage, diese verantwortungsvoll zu berücksichtigen. Wir verneinen nicht, dass es gesellschaftliche Missstände und Strukturen gibt, die verändert werden müssen. Aber dass Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung und unser Verband diese untermauern und stützen, ist absurd. Gerade wir brechen diese Grenzen und Rollenklischees auf und hinterfragen sie. Die Folgen einer Transition zeigen sich auch darin, dass diese dazu führt, mit einer Wahrscheinlichkeit von über 20 % arbeitslos zu werden. Die von ihnen angewandte rein und ausschließlich frauenrechtliche Betrachtung ist zu kurz gedacht und unangemessen.

Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung sind die geborenen Mitstreitenden im Ringen um die wirksame Durchsetzung von Menschenrechten. Wir sind gerne bereit, dies an ihrer Seite und mit Ihnen gemeinsam zu tun, aber nicht um jeden Preis und unter Aufgabe unserer ureigensten Anliegen. Die letzten beiden Absätze ihres offenen Briefes lassen uns jedoch an dieser Zusammenarbeit zweifeln, da diese in einer verdächtigen Nähe zum Werben für eine Unterdrückung der geäußerten Geschlechtszugehörigkeit stehen. Diese Befürchtung wurde uns durch ihr Positionspapier bestätigt.

Das Positionspapier.

Nach den ausschweifenden aber von ihnen als notwendig erachteten Präliminarien der ersten zwei Absätze kommen sie zu ihrer Definition einer Frau als eine „erwachsene Person des weiblichen Geschlechts“. Dieser stimmen wir soweit zu das wir sie dahingehend ergänzen: „erwachsene Person des mitgeteilten weiblichen Geschlechtes“.

Wir befinden uns damit im Einklang mit der seit 1978⁹ stehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Wir verstehen hierunter auch nur einen der vier nach deutschen bzw. sechs nach österreichischen Recht möglichen Geschlechtseinträge. Selbst wenn sie medizinische Untersuchungen einbeziehen stoßen sie durch die Phänomene der Intergeschlechtlichkeit sehr schnell an Grenzen. Vor allem da körperliche Merkmale letztlich für die Geschlechtsfeststellung¹⁰ und die Geschlechtszuweisung¹¹ ohne Bedeutung sind. Letztlich hat unsere Klientel eher ein Recht auf Anerkennung ihrer Weiblichkeit, da diese einer ausdrücklichen, sogar bislang in der Regel einer gerichtlichen Überprüfung standgehalten hat, während dies für den Rest der Bevölkerung formal nur eine Rechtsvermutung darstellt. Ohne auf dieser Feststellung bzw. Unterscheidung zu beharren, sollte dies nicht unerwähnt bleiben, da zumindest unterschwellig eine Entscheidungsfreiheit der Betroffenen postuliert wird.

Hätten sie es hierbei belassen wäre die Causa für sie erledigt gewesen. Stattdessen führen sie in den weiteren Ausführungen einen sprichwörtlichen Tanz um das goldene Kalb auf. Zwar betonen sie ihre Eigenschaft als Menschenrechtsorganisation und solidarisieren sich mit der vollständigen als queer bezeichneten Bandbreite, schränken dies im weiteren Verlauf aber wieder ein. Die im weiteren Verlauf aufgebauten biologistischen Körperkonstrukte werden in der Sache von uns nicht bestritten und werden auch diesseits problematisch gesehen, doch wird vollkommen unerwähnt gelassen und ausgeblendet, das gerade körpervariante Menschen gerade wegen ihrer Körpervarianz genau diesen Diskriminierung-Erfahrungen ausgesetzt sind und werden. Auch das Absprechen einer Geschlechtszugehörigkeit wegen körperlichen Gegebenheiten ist zutiefst diskriminierend. Verschärft wird diese feindliche Haltung durch die Postulierung einer rein binären, rein körperlichen Geschlechtlichkeit. Während dies ohnehin unzutreffend ist, so wurde dies verbindlich 2017¹² höchststrichterlich festgestellt. Frauen haben alle Arten von Körper und dürfen diese auch haben. Ohne die patriarchal ausgerichtete Gesellschaftsrealität zu negieren ist sie für uns insoweit unerheblich, da wir jedwede Art der Diskriminierung und Benachteiligungen ablehnen und für eine selbstbestimmte Lebensführung eintreten. Wir billigen auch jedem Menschen das Recht zu, tradierte Rollenbilder zu erfüllen oder eben auch nicht. Es ist schön, dass sie unsereins das Recht zugestehen, unser „empfundenes Geschlecht ausdrücken“ zu dürfen. Scheinbar ist ihnen nicht bewusst, dass alleine dieser Satz eine grundlegende Fehlauflassung zum Ausdruck bringt. **Körpervariante Menschen „drücken“ ihr „empfundenes“ Geschlecht nicht aus, sie leben es und sie haben das Recht dazu.** Uns drängt sich aber auch in Hinblick der Begleitumstände des Zustandekommens dieses Positionspapiers der Eindruck auf das uns gerade dies von TDF abgesprochen wird. Anknüpfend an das vorstehend schon ausgeführte, drängt sich uns der Eindruck auf das in den weiteren Ausführungen, auch zur Transition, nicht gemerkt zu werden das sie genau das rechtfertigen und machen was sie doch gerade verhindern wollen.

Sie sprechen Frauen das Frausein ab. Jede Person hat die ihr gemäß ihres amtlichen Geschlechtseintrags zustehenden Rechte und auch rechtlichen Pflichten. Wer dies negiert begibt sich außerhalb der verfassungsgemäßen Ordnung.

Für die dgti hat die trans*Komponente nur insoweit Bedeutung wie sie zur Beschreibung der besonderen Bedürfnisse notwendig ist. Wir legen keinen Wert auf eine Gegensätzlichkeit von Trans* ↔ Cis. Vielmehr betonen wir das jede Person dem Geschlecht angehört dem sie sich zugehörig weis.

Unsere Gesellschaft hat hinreichend bewiesen dass es ihr um sachbezogene, pragmatische Lösung von Problemstellungen geht. Dabei sind wir bestrebt keine schlagwortbezogene Auseinandersetzungen zu führen. Auch lehnen wir jedwede Gewalt und Gewaltandrohungen ab. Der Begriff „TERF“, nebst Surogaten wie neuerdings „FART“, sind nicht Teil unseres Wortschatzes. Dennoch kennen und benennen wir in angebrachter Form und bei Berechtigung die hierdurch zum Ausdruck kommenden Phänomene. Trans* exkludierender/ausschließender Feminismus bzw. Feminismus der radikale trans*feindlichkeit rechtfertigt/begründet, wird auch weiterhin von uns als solcher benannt und bearbeitet. Dabei ist es, wie in allen Fällen von eigenschaftsbezogener Menschenfeindlichkeit unerheblich, ob dies so gemeint ist, wie immer ist die Bewertung der Betroffenen maßgeblich und entscheidend.

Wir sind vor dem Hintergrund der im Vorfeld geleisteten wohlwollenden Unterstützung und Aufklärung von diesem Positionspapier enttäuscht und empfinden eine grundlegende Feindseligkeit uns gegenüber. Auf Basis der hier zum Ausdruck kommenden Haltung ist für uns eine Zusammenarbeit nicht möglich. Dessen ungeachtet sind wir weiterhin bereit nach vorbehaltloser und bedingungsloser Anerkennung unser Geschlechtszugehörigkeit ohne Einschränkung, im Dialog zu bleiben.

Wir erwarten das TERRE DES FEMMES sich zukünftig unerbetener Einmischung in unsere Themen ohne vorherige Konsultation enthält.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Steenken

• 1

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Konversionstherapie/19083_0_Abschlussbericht_BMH.PDF S. 249 ff

● 2

<https://www.dgsmtw.de/app/download/12549542/Stellungnahme+BDGSMTW+an++Deutschen+Ethikrates+Trans-Identität.pdf>

● 3 Johanna Olson, Sheree M. Schragger, Marvin Belzer, Lisa K. Simons, Leslie F. Clark: Baseline Physiologic and Psychosocial Characteristics of Transgender Youth Seeking Care for Gender Dysphoria. In: Journal of Adolescent Health. 2015, doi:10.1016/j.jadohealth.2015.04.027

● 4 1. Art. 1. Abs 1 GG schützt die Würde des Menschen in der Individualität, in der er sich selbst begreift. Dieser Verfassungsgrundwert gewährleistet zugleich in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG die Freiheit des Individuums, sich seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechend zu entfalten. Aus der Achtung der Menschenwürde und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit folgt das Gebot, den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört (vgl. BVerfGE 49, 286). Die Frage, welchem Geschlecht sich ein Mensch zugehörig empfindet, betrifft dabei seinen Sexualbereich, den das GG als Teil der Privatsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gestellt hat (vgl. BVerfGE 47, 46 ; 60, 123 ; 88, 87). Jedermann kann daher von den staatlichen Organen die Achtung dieses Bereichs verlangen. Das schließt die Pflicht ein, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren.

● 5 Transsexuelle leben in dem irreversiblen und dauerhaften Bewusstsein, dem Geschlecht anzugehören, dem sie aufgrund ihrer äußeren körperlichen Geschlechtsmerkmale zum Zeitpunkt der Geburt nicht zugeordnet wurden.“ RN 34

Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG schützt mit der engeren persönlichen Lebenssphäre auch den intimen Sexualbereich des Menschen, der die sexuelle Selbstbestimmung und damit auch das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität sowie der eigenen sexuellen Orientierung umfasst (vgl. BVerfGE 115, 1 <14>; 121, 175 <190>). Es ist wissenschaftlich gesichertes Erkenntnis, dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann, sondern sie wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundenen Geschlechtlichkeit abhängt (vgl. BVerfGE 115, 1 <15>). Steht bei einem Transsexuellen das eigene Geschlechtsempfinden nachhaltig in Widerspruch zu dem ihm rechtlich nach den äußeren Geschlechtsmerkmalen zugeordneten Geschlecht, gebieten es die Menschenwürde in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit, dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen Rechnung zu tragen und seine selbstempfundene geschlechtliche Identität rechtlich anzuerkennen, um ihm damit zu ermöglichen, entsprechend dem empfundenen Geschlecht leben zu können, ohne in seiner Intimsphäre durch den Widerspruch zwischen seinem dem empfundenen Geschlecht angepassten Äußeren und seiner rechtlichen Behandlung bloßgestellt zu werden (vgl. BVerfGE 116, 243 <264>. RN 57)

● 6 American Psychiatric Association (APA): Transgender People, Gender Identity and Gender Expression. In: APA.org. 2020, Abschnitt Is being transgender a mental disorder?, abgerufen am 22. Februar 2020 (englisch); Zitat: „Many transgender people do not experience their gender as distressing or disabling, which implies that identifying as transgender does not constitute a mental disorder.“

● 7 „Es werden immer mehr ...!“ Zur Situation transidenter/transsexueller Menschen in Deutschland: Dokumentation Ergänzungsausweis und Bestandsanalyse über den Zeitraum von 1999-2016, Stefanie Schaaf, 2019, Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti)

● 8 Suicide Thoughts and Attempts Among Transgender Adults in the US, Transgender Survey, September 2019, Jody L. Herman, Taylor N.T. Brown, Ann P. Haas, The Williams Institute, UCLA School of Law, Seite 2

● 9 1 BrR 16/72

● 10 1 BvR 16/72, RN 50 ff

● 11 1 BvR 3295/07

● 12 1 BvR 2019/16